

Satzung

über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Verhältnis zu Bebauungsplänen sowie zu Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB

Sind in Bebauungsplänen oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB Festsetzungen über Einfriedungen getroffen, so bleiben diese von der hiesigen Satzung unberührt. Sind in Bebauungsplänen oder in Satzungen nach §§ 34, 35 von dieser Satzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so gehen diese den hiesigen Regelungen vor.

§ 3

Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

- (1)** Von Einfriedungen darf keine geschlossene, wandartige Wirkung ausgehen. Einfriedungen dürfen nicht in geschlossener Weise, wie mit Matten, nicht lebenden Flechtzaunelementen, Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden. Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 bleiben unberührt.
- (2)** Die Gesamthöhe der Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen darf 1,50 m über Oberkante der Verkehrsfläche nicht überschreiten. Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 sind entlang der, in den in der Anlage beigefügten Karten, die Bestandteil der Satzung sind, grün markierten Straßen bzw. Verkehrsanlagen zu den öffentlichen Verkehrsflächen aus Lärmschutzgründen auch geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m über Oberkante der Verkehrsfläche zulässig, die zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin zu begrünen sind. Die Begrünung darf nicht in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen.
- (3)** Die Gesamthöhe der Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen darf eine Höhe von 1,5 m über der natürlichen Geländeoberfläche am Grundstücksrand nicht überschreiten. Abweichend von Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 sind, wenn die rückwärtigen und/oder seitlichen Grundstücksgrenzen unmittelbar an einen Gewerbebetrieb grenzen, aus Lärmschutzgründen an den an den Gewerbebetrieb angrenzenden Grundstücksgrenzen auch geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.
- (4)** Abweichend von Abs. 1, Abs. 2 und 3 sind lebende Einfriedungen (Hecken, Weidenzäune etc.) bis zu einer Höhe von 2 m über der natürlichen Geländeoberfläche am Grundstücksrand zulässig und nötigenfalls auf diese Höhe zurück zu schneiden. Geschlossene lebende Einfriedungen sind nur in heimischen Pflanzenarten zulässig.

- (5) Abweichend von Abs. 2, 3 und 4 sind für Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen die üblichen Weide- bzw. Forstzäune zu verwenden.

- (6) Zaunsockel mit einer Höhe von mehr als 15 cm dürfen nur errichtet werden, wenn sie zur Stützung des dahinterliegenden Geländes notwendig sind. Bei Drahtzäunen dürfen keine Betonsäulen errichtet werden.

- (7) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist auszuschließen bzw. unverzüglich zu beseitigen. Hierzu gehört insbesondere die Beseitigung von Überwuchs und die Gewährleistung einer ausreichenden Übersicht zum Ein- und Ausfahren in den und von dem angrenzenden Verkehrsraum (Freihaltung von Sichtbereichen).

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen erteilt werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung hat nicht die Unwirksamkeit der Satzung im Übrigen zur Folge.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 3 zuwider handelt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eching, 07.07.2021

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister

LEGENDE

Ortsdurchfahren Eching



Einfriedungssatzung der Gemeinde Eching

Landkreis Freising

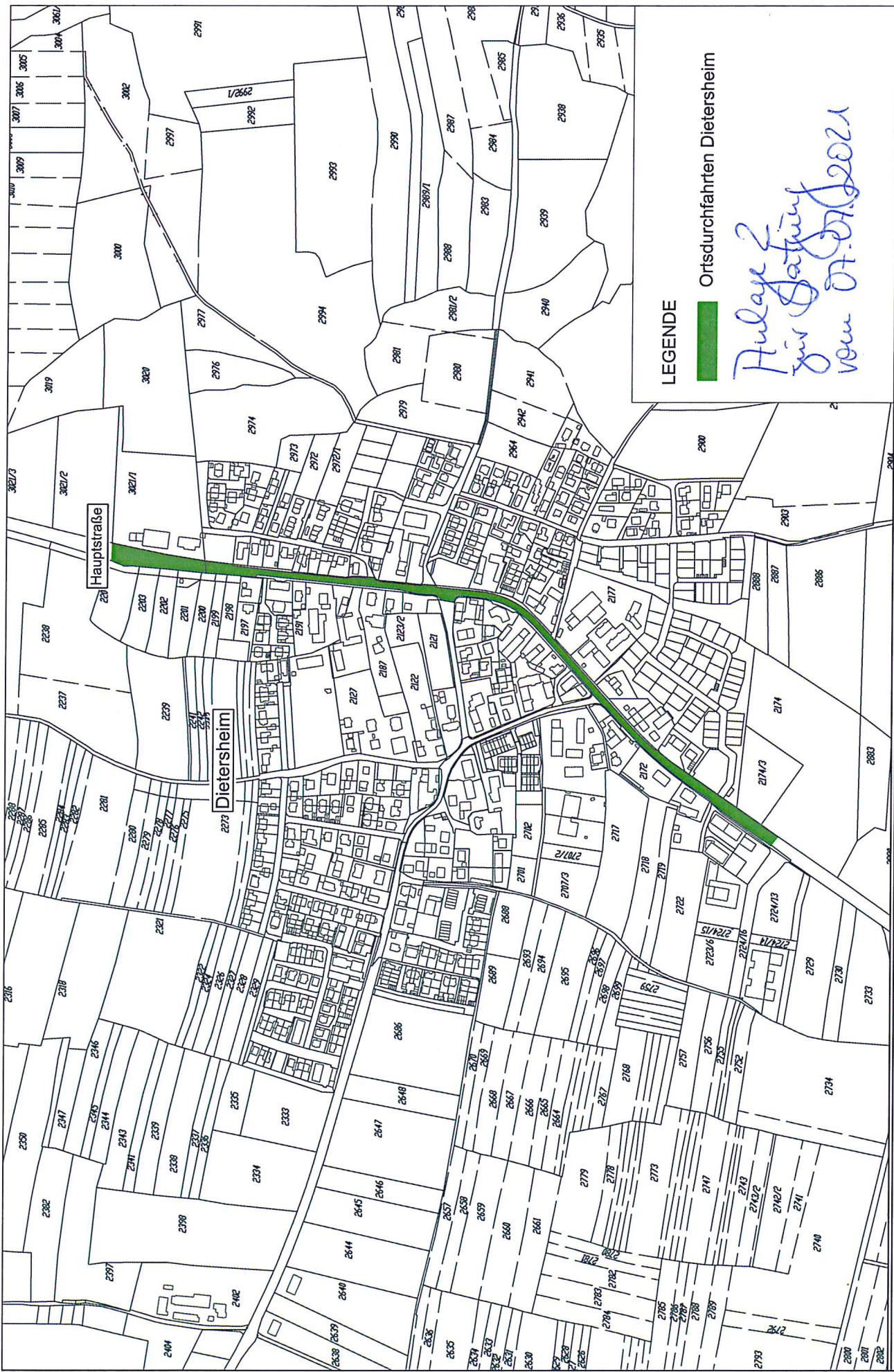
*Freitag 1
Zur Sitzung
vom 07.07.2021*



WANKNER UND FISCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA / STADTPLANER
ALTE ZIEGEL 18 85398 ECHING/DONIZENHUSEN
TEL: 081339185-0 FAX: 081339185-19
EMAIL: bwne@wanknerundfischer.de

PLANNHALT: Eching
MASSSTAB: 1 : 5.000
DATUM: 03.03.2021
BEARBEITET: M. Plank / F. Thamm




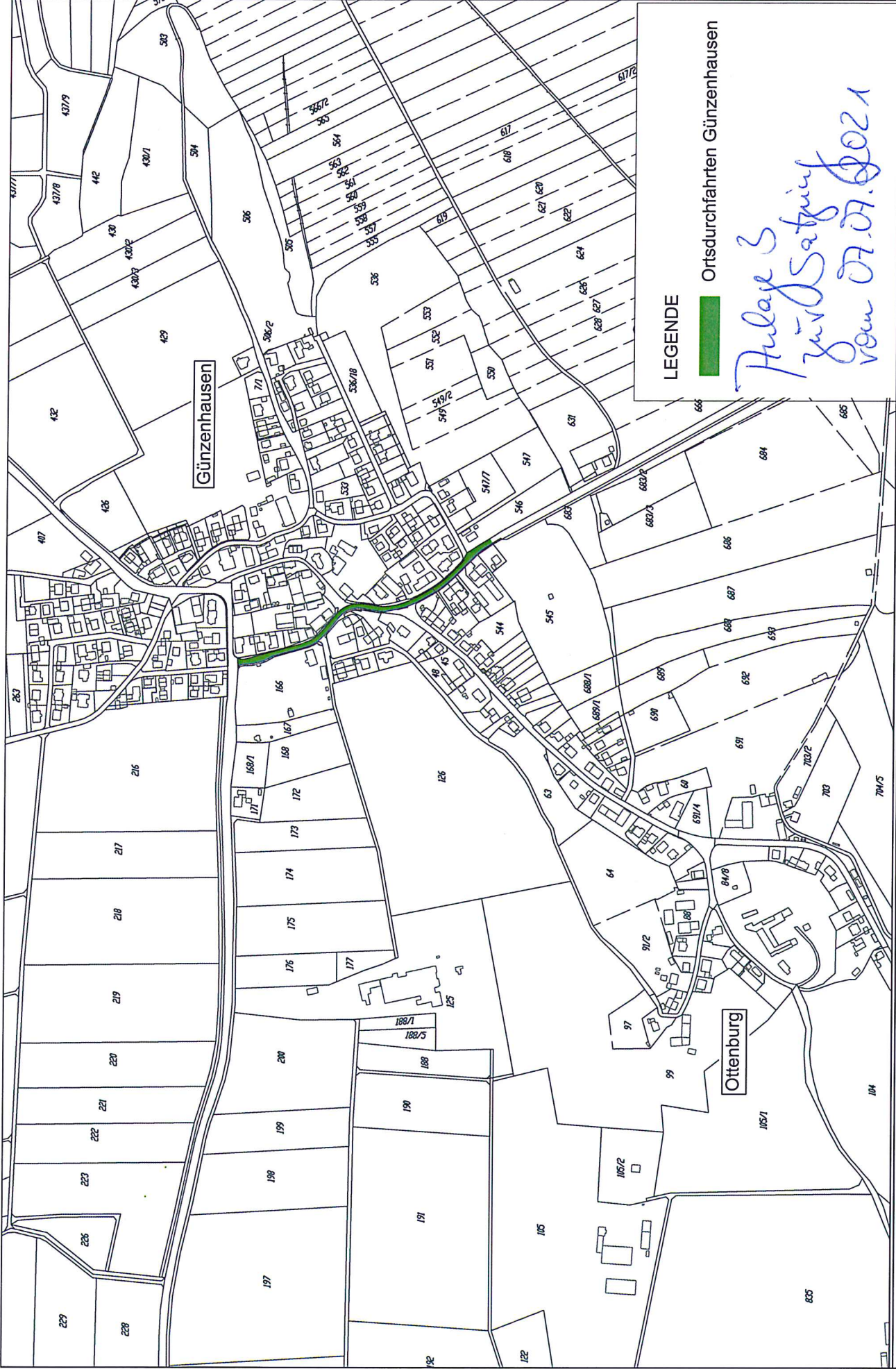


LEGENDE

Ortsdurchfahren Dietersheim

Aufgabe zur Satzung vom 07.07.2021

<p>Ortsteil Dietersheim digitale Flurkarte Gemeindegebiet Eching</p>	<p>Maßstab: 1:5.000 Datum: 03.03.2021</p> <p>Bearbeitet: M. Plank / F. Thamm</p>		<p>PLANUNG: WANKNER UND FISCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA UND STADTPLANER ALTE HIESLER 11 93068 Eching (Oberbayern) TEL. 01131 7118-0 FAX 01131 7118-9 EMAIL: bau@wanknerundfischer.de</p>	<p>Gemeinde Eching Fuhlbömer Straße 14 85386 Eching</p>	<p>PROJEKT: Einfriedigungssatzung der Gem. Eching, Lkr. Freising</p>
---	---	---	--	--	---



LEGENDE



Ortsdurchfahrten Günzenhausen

*Anlage 3
Zur Satzung
vom 07.07.2021*

Ortsteil Günzenhausen
digitale Flurkarte Gemeindegebiet Eching

Maßstab: 1:5.000
Datum: 03.03.2021
Bearbeitet: F. Thamm

PLANUNG:
WANKNER UND FISCHER
LANDSCHAFTSARCHITECTEN BDA UND STADTPLANER
ALLE RECHTEN AN DEN ZEICHNUNGEN
TEL. 0151 31184-0 FAX 0151 31184-5
EMAIL: bau@wankner-und-fischer.de

Gemeinde Eching
Fühobener Straße 14
85386 Eching

PROJEKT:
Einfriedigungssatzung
der Gem. Eching,
Lkr. Freising

